

Eilentscheidung Nr. 110/23

AZ. 721.183

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Ausschreibung Altpapiersammlung

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Kenntnisnahme am
04.10.2023

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik hat am 03.05.2023 beschlossen, den Auftrag für die Sammlung von PPK über die Altpapier-Tonne ab dem 01.01.2024 an die Firma Kurz Entsorgung GmbH aus 71642 Ludwigsburg zu vergeben (KT-Drucksache Nr. 052/23).

Nach Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter über die Zuschlagserteilung wurde von einem der Mitbewerber ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer eingereicht.

Am 23.06.2023 fand hierzu vor der Vergabekammer in Karlsruhe das Nachprüfungsverfahren statt. Am 11.07.2023 wurde der Beschluss der Vergabekammer zum Verfahren an den AWB übersandt.

In den wesentlichen gerügten Punkten hatte der Vergabenachprüfungsantrag keinen Erfolg.

Die Vergabekammer entschied jedoch, dass das Vergabeverfahren in den Stand vor Durchführung des Aufklärungsgesprächs mit dem Bestbieter zurückgesetzt wird, weil das mit der Firma Kurz Entsorgung GmbH am 12.04.2023 geführte Aufklärungsgespräch nicht hinreichend dokumentiert sei.

Der Landkreis Tübingen habe dieses Aufklärungsgespräch unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer erneut durchzuführen und zu dokumentieren und die Ergebnisse daraus in die weitere Prüfung einzubeziehen.

Die Forderung der Dokumentation nach § 15 Abs. 5 S. 2 VGV von Seiten der Vergabekammer sah die Verwaltung nicht als notwendig, da es sich um ein freiwilliges Aufklärungsgespräch gehandelt hatte. Die Aufgreifschwelle von 20 % für eine Prüfung der Auskömmlichkeit des angebotenen Preises war nicht erreicht und somit war das Angebot als nicht ungewöhnlich niedrig einzustufen (dies hat die Vergabekammer in ihrem Beschluss auch bestätigt). Hinreichend dokumentiert wurde das Aufklärungsgespräch vom 12.04.2023 zudem durch ein Schreiben der Firma Kurz Entsorgung GmbH.

Da eine Beschwerde gegen den Beschluss der Vergabekammer vor dem OLG Karlsruhe mehr Zeit in Anspruch genommen hätte, hat der AWB das Aufklärungsgespräch am 19.07.2023 wiederholt. Die Auskömmlichkeit des Angebotes wurde auch im zweiten Aufklärungsgespräch ausreichend dargelegt und entsprechend dokumentiert.

Entsprechend der Prüfung der Angebote und unter Berücksichtigung der beiden Aufklärungsgespräche ändert sich am Vergabevorschlag für die Zuschlagserteilung an die Firma Kurz Entsorgung GmbH nichts.

Da während der Schulferien und der damit verbundenen Sitzungspause des Kreistages und seiner Ausschüsse eine Entscheidung des VTKA nicht innerhalb der bereits verlängerten Bindefrist und so rechtzeitig herbeigeführt werden kann, dass unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungen (insbesondere Abfuhrplanung) ein Leistungsbeginn am 01.01.2024 gesichert wäre, muss die Entscheidung über den Zuschlag vom Landrat des Landkreises Tübingen gemäß § 41 Abs. 4 LKrO im Wege einer Eilentscheidung getroffen werden.

Verfügung:

Es ergeht daher folgende

**Eilentscheidung
gem. § 41 Abs. 4 LkrO:**

1. Die KURZ Entsorgung GmbH aus 71642 Ludwigsburg erhält den Auftrag auf ihr Angebot vom 27.03.2023 für die Sammlung von PPK über die Altpapiertonne ab dem 01.01.2024.
2. **Die Eilentscheidung wird in der nächsten Sitzung im Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik bekanntgegeben.**

Tübingen, den 27.07.2023



Joachim Walter

Landrat